

der angeführte Satz geht nur von der Erfahrungsthatſache aus, daß ein Beweis des böſlichen Verhaltens des Angesegelten kaum zu erbringen war, inſondere unter dem formalistischen Beweisrecht der älteren Zeit. War nachweislich der Zusammenstoß auf die Abſicht des Angesegelten zurückzuführen, hatte er argliſtiger Weiſe den Beſchädiger in die Nothlage gebracht, ſo traf dieſen keine Erſatzpflicht. Einen ſolchen Fall behandelt Art. 16 der rôles d'Oléron, den der Verfasser nicht genügend beachtet hat, und allgemeiner findet ſich der Grundsatz im nordiſchen Seerecht ausgeſprochen, wie der Verfasser (S. 49 ff.) ſelbſt ausführt. Mit der hier und in dieſer Zeiſchrift Bd. 19 S. 60 vertretenen Anſchauung ſtimmen Lamprecht a. a. O. S. 16 ff. 27 und Marsden, a treatise on the law of collisions at sea (2. ed. 1891) S. 129 zu Anm. a (this seems implied in Art. 15 of the Oléron code) überein. Die Vergleichung mit dem norwegiſch-iſländiſchen Rechte ergibt auch — gegen den Verfasser S. 74 —, daß urſprünglich bei unverschuldetem Zusammenstoße voller Erſatz zu leiſten war, der Art. 15 des Oléron'schen Seerechtes alſo eine Neuerung enthielt.

Den Zusammenhang der heutigen Verklarung mit dem im Falle abſichtsloſer Anſeglung zu leiſtenden Ungefähreide hat der Verfasser leider nicht berückſichtigt. Für das franzöſiſche Recht lehnt er S. 118 die Annahme einer ſolchen Entwicklung ausdrückliſ ab. Für das heutige deutſche Seerecht ſtellt er S. 183 und S. 193 Anm. 1 den Satz auf: L'obligation de protester n'exiſte pas. Dabei iſt die allgemeine, in Art. 490 des alten, § 525 des neuen HGB. feſtgeſetzte, für jeden Seeunfall, alſo auch für den Fall des Zusammenstoßes, geltende Verklarungspflicht überſehen.

In dem von dem deutſchen HGB. in § 735 angenommenen Grundsatz der Schadensvertheilung nach Maßgabe der beſonderen Umſtände, vor Allem nach dem Verhältniſſe des beiderſeitigen Verſchuldens, in dieſer modernſten Ausgeſtaltung des alten Rechtsgedankens erblickt der Verfasser — wohl zutreffend — das Recht der Zukunft.

Leipzig.

Dr. R. Behrend.

Julius Lippert, Socialgeſchichte Böhmens in vorhüſſiſcher Zeit. I. Band: Die ſlaviſche Zeit und ihre geſellſchaftlichen Schöpfungen. Mit einer Karte. 1896. VIII und 488 SS. II. Band: Der ſociale Einfluß der chriſtlich-kirchlichen Organizationalen und der deutſchen Kolonization. 1898. II und 444 SS. Verlag von F. Tempsky-G. Freytag in Prag-Wien-Leipzig. Mit Unterſtützung der Geſellſchaft zur Förderung deutſcher Wiſſenſchaft, Kunſt und Literatur in Böhmen.

Die Geſchichte des Rechtes in Böhmen bietet der wiſſenſchaftlichen Behandlung ein beſonders ſchwieriges Problem dar. Das Recht

in Böhmen entwickelt sich nicht aus einer Wurzel. Neben das slavische Recht tritt das deutsche Recht und dann kommen noch die sog. fremden Rechte hinzu. Die Rechtsbildung in Böhmen ist also gegenüber der anderer Reichtheile insofern eigenartig, als hier ein besonderes Element — das slavische Recht — vorhanden ist, und gerade dieses Element den historischen Anfangspunkt der Rechtsgeschichte bildet.

Im grossen Ganzen wurde bisher gelehrt, das deutsche Recht sei durch die deutsche Stadt- und Dorfcölonisation nach Böhmen gekommen und habe sich da als Stadt- und Dorfrecht, und zwar auch für slavische Stadt- und Dorfbevölkerung erhalten¹⁾. Im übrigen sei das einheimische Recht nicht besonders beeinflusst; m. a. W. was sich sonst findet, sei slavisches Recht. Diese Tradition fand eine besondere Stütze an den berühmten Handschriften. Durch sie schien eine ganze Reihe von Instituten, wie sie sich im späteren MA. fanden, als ur-einheimisch nachgewiesen. Lippert hat es gewagt diese Handschriften — wiewohl deren Echtheit von einigen Führern (Tomek, Jireček) immer noch weiter behauptet wird — einfach ad acta zu legen, und zwar vollständig. Während nämlich vielfach trotz Verwerfung der Fälschungen — oft unbewusst — deren Inhalt immer noch als der historischen Wahrheit entsprechend angesehen wurde, hat L. mit kräftiger Hand den ganzen Spuk verscheucht und den Versuch unternommen, die alt-böhmische Socialgeschichte einzig aus echten Quellen darzustellen. Durch diesen energischen Griff ist Lipperts Buch für die moderne böhmische Socialgeschichte geradezu grundlegend geworden — mag auch sonst noch so viel daran auszusetzen sein.

Eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Vf. ist an dieser Stelle nicht möglich. Ich kann nur in der Hauptsache meinen Standpunkt präcisiren und behalte mir vor, anderwärts meine Ansichten in methodischer Weise zu begründen und weiter auszuführen.

Auszustellen ist an dem Werke Lipperts nicht wenig. Vor Allem an der Methode. Lippert hat seinen Standpunkt in den Wolken gewählt. Er geht aus von einem allgemein giltigen socialen Schema und will dieses mit doctrinärer Hartnäckigkeit überall zur Geltung bringen. Dadurch schädigt oder wenigstens discreditirt er seine jetzige Arbeit ebensowehr, wie einst seine Seelencultforschungen. Nur seiner ausserordentlichen Kenntniss der böhmischen Zustände hat es der Verf. zu danken, wenn er nicht vollständig auf Abwege gerathen ist. Die Phratrien Lipperts z. B. — wenn man das Wort ernst nimmt — scheinen mir ein recht bedenkliches Gebilde zu sein. Auch sonst ist der Verf. durch seinen weltfremden Standpunkt behindert, von den Dingen mehr als die Contouren zu sehen, so dass er oft gerade die wesentlichen, über

¹⁾ Darüber am besten die treffliche Darstellung von G. Hanel, o vlivu práva německého v Čechách a na Moravě. Prag 1874, namentlich S. 139 ff. Vgl. auch Hanel, Ueber Begriff, Aufgabe und Darstellung der österreichischen Rechtsgeschichte in der Z. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart XX. Bd. Sonderabdruck S. 10 ff.

das allgemein Menschliche hinausgehenden und darum eben charakteristischen Verschiedenheiten der einzelnen socialen, rechtlichen Gebilde nicht wahrnehmen kann. Besonders den fundamentalen Unterschied zwischen der germanischen und der slavischen Geschlechtsverfassung, der ihm die letzten Räthsel gelöst hätte, hat L. vollständig übersehen; vgl. namentlich I, 191 ff. — wiewohl ihm gelegentlich (I, 202) die Verschiedenheit der slavischen Hausgenossenschaft und der deutschen Markgenossenschaft auffällt. Die slavische Hauscommunion ist nichts anderes als das erweiterte Haus. Wie beim Haus der Vater, so steht beim Geschlecht ein Vorstand an der Spitze. Auch das Geschlecht ist bei den Slaven herrschaftlich organisirt, wie das Haus. Ganz anders bei den Germanen. Die germanische Sippe ist, soweit wir sie historisch erfassen können, genossenschaftlich organisirt¹⁾. Zwar führen die deutschen Sippen patronymische Namen: Merwungi, Hahilinga, Agilolfingi, Scyldingas, Scylfingas u. s. w., daraus darf aber nicht auf eine herrschaftliche Structur der Sippe geschlossen werden. Das hängt wahrscheinlich mit einem Ahnencult zusammen²⁾. Das Haupt der Sippe ist, soweit davon geredet werden kann, nicht von dieser Welt. Ein solches transcendentes Haupt ist schliesslich auch die Gottheit: Tacitus, Germania 7. Wie tief gewurzelt und alt bei den Germanen die genossenschaftliche Structur der Sippe ist, zeigt die Stammsage von den Ingwäonen, Istwäonen und Herminonen als Nachkommen der drei Söhne des Mannus: Erminus, Inguo, Istio. Diese drei Brüder sind alle gleichberechtigt. Der erwähnte Grundirrtum hindert L. vollständig den Gegensatz zwischen dem deutschen und dem slavischen „materiellen Haus“, d. h. den beiderseitigen Ansiedlungen zu würdigen (I, 200). Das fränkische Salhaus mag äusserlich der welika kuća, dem grossen Hause der Slaven entsprechen. Beide wären nur ein Niederschlag einer im Wesen gleichartigen Organisation, des arischen Hauses. Dagegen zeigt sich der Unterschied sofort bei der Dorfanlage. Das Einzelhofsystem, dessen germanischer Ursprung bestritten ist, mag auch hier unbeachtet bleiben. Aber selbst das germanische Haufendorf weist, mit dem slavischen Runddorf oder Strassendorf verglichen, augenscheinlich den Unterschied in der Organisation auf. Das germanische Dorf bildet einen regellosen Haufen, ein jeder siedelt sich an, ut placuit. Das slavische Dorf hingegen zeigt immer einen strengen Organisationsplan. Grundlegend ist aber der Unterschied zwischen der germanischen und slavischen Geschlechtsverfassung für den Aufbau der böhmischen Socialgeschichte selbst. Hier hätte L. einsetzen und die Ausbildung von Freiheit und Recht auf der einen, von Unterthänigkeit und Anarchie auf der anderen Seite untersuchen sollen.

Ein weiterer, sehr empfindlicher Mangel des Buchs besteht darin, dass der Verf. es mit der juristischen Präcision nicht ernst

¹⁾ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 16 ff.; Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I, 81 ff. — ²⁾ Vgl. v. Amira in Pauls Grundriss der germanischen Philologie ² III 130; Mogk daselbst 242 ff., 249 ff.

nimmt. Die Gleichstellung der germanischen Sippe mit der slavischen Hauscommunion, die Verkenning des processualen Wesens der Ordalien (siehe unten) sind vielleicht zum nicht geringen Theil auf Mangelhaftigkeit juristischer Kenntnisse zurückzuführen. Ganz besonders gehört aber unter diese Rubrik die sonst ausgezeichnete Ausführung über die deutsche Colonisation, namentlich die Städte (2, 124 ff.). Zunächst heisst es, das charakteristische Element der deutschböhmisches Stadt- und Dorfcolonien sei die Gemeindeverfassung. „Was aber im Wesentlichen und ursprünglich wieder eine solche deutsche ‘Gemeinde’ zur Stadtgemeinde machte, das ist der Markt“ (2, 125). „Die Ummauerung der Marktcolonie machte die Stadt zu der Gemeinde Burg“ (2, 127). Nun sollte man erwarten, dass diese Thesen aus den Quellen herausgearbeitet werden. L. liefert aber lediglich nach Art eines Historikers eine ganze Reihe höchst interessanter Stadtgründungsgeschichten (S. 169—276) und überlässt es dem Leser sich das pro und contra für seine Dogmen daraus herauszusuchen. Weiter unten (2, 152, 166 ff., 180 ff., 300 ff., namentlich 303) kommt aber L. doch wieder auf die deutschrechtliche Ummauerungstheorie zurück: „Das Thor und die Mauer und der Galgen davor vollenden das Bild’ der richtigen Stadt.“ Der königlichen Stadt wurde „die Ummauerung sofort nach ihrer Anlage zur Pflicht gemacht“, bei der unterthänigen Stadt, oppidum, wurde „sachlich weniger richtig, recht häufig erst die Erlaubniss zur Ummauerung als die ‘Erhebung zur Stadt’ bezeichnet“. Thatsächlich scheint nun für die böhmische Stadtrechtsgeschichte der Satz aufgestellt werden zu müssen, dass die Städte sich hier nicht aus Burgen entwickelt haben. Die böhmischen Städte sind zunächst ganz volks- und verfassungsfremde Elemente, die sich höchstens gelegentlich, aber nicht immer (S. 169 f.) an den Burgen, in den suburbien, aber niemals aus den Burgen gebildet haben. Die sog. königlichen Städte, welche das Muster für die anderen geworden sind, unterstehen gar nicht dem Burggrafen. Der Stadtfriede ist ein besonderer landesfürstlicher Friede, aber kein Burgfriede. In dem Privileg der Deutschen Prags sagt Soběslaw: in gratiam meam et defensionem suscipio Theutonicos qui manent in suburbio Pragensi. Der altböhmische Burgfriede hätte die Colonisten um ihre Freiheit gebracht; gerade von dem mussten sie eximirt werden. Beachtenswerth ist auch, dass die Gemeinde der Deutschen am Pořitsch in Prag die Bezeichnung civitas führt, lange bevor an eine Ummauerung gedacht wurde; doch mögen diese vici Theutonicorum (§ 10 des Privilegs) nach deutscher Art Zaun und Graben gehabt haben. Hier fällt auch besonders ins Gewicht, dass die flandrischen Handelsstädte bis ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert zum Theil keine Mauern hatten; Hegel, Städte und Gilden II 237 f., 505. Die von dem königlichen Münzmeister Eberlein et sui amici erbaute nova civitas apud S. Gallum, ein zweites Element der heutigen Altstadt, hängt aber vielleicht doch schon mit der zwischen 1235 und 1253 aufgeführten Ummauerung der Altstadt zusammen. Die Altstadt heisst dann aber nicht Burg, sondern gleichfalls

civitas. Von König Wenzel I. (1230—1253) erklärt der Fortsetzer des Cosmas ausdrücklich, er habe Anfangs die Kirche beschenkt, dann aber habe er Prag ummauert und befestigte Städte angelegt. Und das allgemeine Privileg Wenzels II. für die königlichen Städte von 1285 ist gar nicht recht denkbar, wenn diese nicht feste Plätze sind. Mit Wenzel I. ist also das deutschrechtliche Erforderniss der Stadtmauer in Böhmen recipirt und es ist sachlich ganz richtig, wenn die Erlaubniss zur Ummauerung als Erhebung zur Stadt bezeichnet wird.

Auch das Verhältniss von Stadt und Markt muss, namentlich Prag betreffend, schärfer gefasst werden. Die deutsche Gemeinde am Pořitsch (am Fluss, in der Au) ist eine Ansiedlung neben und an dem Markt, Diese Gemeinde ist aber als solche, ohne Rücksicht auf den Markt genossenschaftlich organisirt. Der Grund für deren rechtliche Anerkennung ist ganz unabhängig vom Markt, er liegt im Personalitätsprincip: *et placet mihi, quod iidem Theutonici sunt de Boemis natione diversi, sic etiam a Boemis eorum lege vel consuetudine sunt divisi. Concedo itaque eidem Theutonicis vivere secundum legem et iusticiam Theutonicorum, quae habuerunt a tempore avi mei regis Wraczlaj (1061—92); Priv. Soběslaws (1174—78) Prooemium.* Mit keinem Wort erwähnt die Urkunde den Markt und es erhellt auch gar nicht, dass die deutsche Gemeinde in einem besonderen rechtlichen Verhältniss zum Markt gestanden sei. Dagegen ist die civitas Eberleins schon Marktgemeinde, und die fertige Altstadt hatte zwei Märkte, den alten Markt und den bei S. Gallus.

Ebenso schwankend und ohne rechte systematische Beweisführung ist die Lehre von den Besitzverhältnissen der Colonisten. „In der Dorfcolonie — heisst es 2, 125 — tritt jeder einzelne Colonist bezüglich seines Grundes in ein Vertragsverhältniss zu dem Grundherrn, wenn sich auch die Vermittlung hiefür in den Händen eines Unternehmers concentrirt; in der Stadt ist es diese selbst, die Gesamtheit der Bürgerschaft, die ‘Gemeinde’ selbst, welche den Grund als Ganzes erwirbt und für den Zinsbetrag im Ganzen sich verbürgt.“ „Bei der Stadtgründung tritt der Grundherr als Verkäufer in kein Verhältniss zum Einzelnen.“ (S. 126.) — Bekanntlich lehrt Rietschel, Markt und Stadt S. 136 f., fast das Gegentheil: „In den meisten Fällen lastet auf der einzelnen area ein bestimmter Zins, doch kommt es auch vor, dass die Gesamtheit der Hausstätten einer neugegründeten Stadt eine Pauschalsumme an den Stadtherrn zu entrichten hat.“ Hier hätte doch Stellung genommen und ein Beweis angetreten werden müssen. Ich habe einige Stellen nachgesehen; die Sache liegt durchaus nicht auf der Hand. — Das Recht des deutschen Colonisten sowohl in der Stadt wie auf dem Lande bezeichnet L. 2, 125 als Erbeigen. Dann heisst es aber doch wieder z. B. 2, 128: Die Städte der Landherren werden, weil diese den mit Erbzins ausgethanen Gründen gegenüber das dominium festhalten, als unterthänige Städte bezeichnet. Das Ganze scheint nur der unklare Ausdruck des Gedankens zu sein, dass der deutsche Colonist ein dauerndes, erbliches Recht, während der

tschechische Bauer im günstigsten Fall — durch den Lhotavertrag — nur eine zeitliche Befreiung erlangt. Darum ist aber das Recht des Deutschen noch nicht durchweg Eigentum. Näheres für die Städte bei Rietschel, Stadt und Markt 131, Schröder, Rechtsgeschichte 615; für die Dörfer bei Schröder a. O. 428. Auch die Erklärung des Ausdrucks právo zákupné, wörtlich Einkaufsrecht = das deutschrechtliche Leiherecht, aus einem zweifachen, gegenseitigen Kauf, nämlich dem des Grundstücks durch den Ansiedler und einem von L. construirten Kauf des Zinses durch den Grundherrn ist nicht sehr ansprechend.

Einen weiteren, principiellen Widerspruch muss ich gegen Lipperts Ansicht über die Rolle des deutschen Rechtes in Böhmen erheben. L. wählt für seinen Stoff eine richtige Eintheilung — nach sachlichen Gesichtspunkten: 1. Die slavische Gesellschaftsordnung, 2. Einfluss des christlichen Kirchentums und 3. die deutsche Zuwanderung mit ihren Wirkungen. Diese Eintheilung entspricht der historischen Methode socialpsychologischer oder richtiger ideologischer Forschung. Mit so reinlicher Scheidung in solchem Umfange ist böhmische Socialgeschichte überhaupt noch nicht geschrieben worden. Und hier insbesondere ist es L. gelungen, Rechtsgebilde späterer Zeit, z. B. die Urtheilsfindung als deutschrechtlich nachzuweisen, die man bisher unter dem unseligen Eindrucke der „Handschriften“ geneigt war für autochthon zu erklären. L. hat aber auch noch eine zweite, chronologische Eintheilung. Bd. I, S. 92 heisst es nämlich: „Cosmas berichtet zu einer Zeit, da von einer Herübernahme deutscher Gesellschaftsformen im Wege der Entlehnung nicht die Rede sein kann.“ Im Ganzen scheint L. die vorkönigliche Zeit als rein slavisch zu betrachten. Und dagegen muss ich mich wenden. Seit den frühesten Zeiten sind die böhmischen Slaven dem deutschen Einfluss ausgesetzt. Dementsprechend weist die Staats- und Rechtsbildung auch schon vor Cosmas eine Fülle von Zügen des deutschen weltlichen und Kirchenrechtes auf. Eine ganze Reihe von Einrichtungen, die selbst Lippert der slavischen Gesellschaftsordnung zuschreibt, ist gar nicht tschechischen Ursprungs, sondern deutschrechtliche Entlehnung — nicht im Sinne der Reception oder besser gesagt Wiederbelebung des römischen Rechts in der deutschen Rechtsgeschichte, sondern Entlehnung und Nachahmung actualer Anschauungen des lebenden nachbarlichen Culturvolkes. In der Königszeit freilich steigert sich der Einfluss des deutschen Rechts fast bis zur Ueberwältigung des einheimischen. Dies hätte L., der so energisch mit den „Handschriften“ aufräumt, sehen können, wenn er von dem erhabenen Thron philosophisch-psychologischer Betrachtungsweise zu dem niedrigeren aber solid aufstrebenden Standpunkt realer historischer Forschung herabgestiegen wäre. Ueberall dort, wo sich ohne unüberwindliche Schwierigkeiten von einem — meiner Behauptung nach — deutschrechtlichen zu einem alttschechischen Institut mit psychologischen Mitteln die Brücke schlagen lässt, überall dort erblickt L. eine natürliche Fortbildung altnationaler Anschauungen. Hätte er mehr auf die Individualität des Volksgeistes und nicht bloss

auf das „allgemein Menschliche“ darin gesehen, so wäre er theilweise zu ganz anderen Resultaten gelangt. Man sollte doch endlich mit dem alten Schimmel aus der Aufklärungsperiode aufhören: weil das einmal bei den Germanen so war, müsse es auch bei den Slaven gewesen sein. Auf diese Weise erhält man dann freilich rasch eine leicht fassliche „allgemeine Socialgeschichte“. Indem ich nochmals auf spätere Ausführungen verweise, will ich nur einiges zur ersten Rechtfertigung meines Widerspruchs anführen. Vor allem muss ich das militärische Element in der Staatsbildung seinem Ursprung nach für deutschrechtlich erklären. Man lese doch nur die ersten Capitel des Cosmas! L. freilich meint (1, 113), der Erzähler habe absichtlich „die Vorzeit vor Przemysl's Regierung als die des paradiesischen Friedens kennzeichnen wollen im Gegensatz zu den Gewaltthätigkeiten der nachmaligen Herrschaft“ (!). Vielleicht ist auch der Satz *mulier est in captivitate viri sui* nicht ohne deutschrechtlichen Einfluss entstanden. Die Ordalien und möglicherweise auch der Eid könnten gleichfalls deutschrechtlicher Import sein. L. sieht darin nur die christianisirte Fortsetzung des alttschechischen Verfahrens mit *sok* (1, 376 ff.). Der *Sok* (Angeber) sei eigentlich ein Zauberer gewesen, er finde „dem Princip nach“ seine Fortsetzung in dem christlichen Priester, welcher das Ordal leitet. Das ist doch wohl falsch. Der Zauberer erräth auf geheimnissvolle Weise, aber ohne die Parteien besonders in Anspruch zu nehmen, den Dieb. Bei den Ordalien hingegen sind die Parteien die Hauptfunctionäre: die Parteien kämpfen, die Parteien gehen in's Wasser, die Parteien greifen nach dem Eisen. Gemeinsam ist den beiden Processvehikeln nur der Gedanke, dass auf mystische Weise Recht gefunden wird. — Auch der slavische Ursprung des Marktrechtes in Böhmen (1, 92) ist mir zweifelhaft. — Ebenso ist es mit den Ausführungen über den socialen Einfluss der christlich-kirchlichen Organisationen (2, 1 ff.). L. unterlässt es durchaus nicht, die zahlreichen deutschen Einflüsse anzuführen, die in dieser Richtung auf Böhmen eingewirkt haben; aber er versäumt es diese Einflüsse zusammenzufassen und constructiv zu verwerthen. Wenn man seine trefflichen Ausführungen liest, so hat man den Eindruck, als ob ein abstractes römisches Christenthum in einem ausserhalb allen Verkehrs gelegenen Lande zufällig durch ein paar deutsche Individuen eingeführt worden wäre. Dass wir es aber in Böhmen mit deutschen Formen des katholischen Kirchenrechts zu thun haben, zeigt schon die oben berührte Ordalfrage. Von besonderer Wichtigkeit wäre der von mir verlangte echt historische Standpunkt für die Behandlung des Kampfes um das Stiftungsgut gewesen. L. weiss hier mit grosser Geschicklichkeit einzelne Spuren der namentlich durch U. Stutzens Forschungen aufgeklärten Entwicklung im Ganzen auch für Böhmen nachzuweisen. Aber seine Darstellung macht immer den Eindruck, als ob es sich um eine rein böhmische Frage handeln würde. Auch hier wäre, und zwar nicht zum Geringsten im Interesse der besonderen böhmischen Eigenthümlichkeiten, eine rechts-historische der philosophisch-historischen Durcharbeitung vorzuziehen.

Im Vorstehenden ist fast nur auf die Mängel des Buches hingewiesen. Das wird dem Werke nicht schaden. Der Sache ist durch Kritik mehr gedient als durch Hymnen. Ich will aber doch noch, um nicht ein ganz einseitiges Referat zu liefern, die Verdienste Lipperts kurz zusammenfassen. Lippert hat uns zunächst zum erstenmal in umfassender Weise mit modernen Mitteln eine Wirthschaftsgeschichte Böhmens geliefert, deren Resultate, wenn auch im Einzelnen oft voreilig, dennoch, entsprechend dem heutigen Stande der Forschung, durchaus anerkennenswerth sind. L. hat seine genaue Kenntniss aller böhmischen Verhältnisse so eingehend und so geschickt verwendet, dass ihm ein Platz neben Meitzen gebührt. Hätte L. auch den Anforderungen moderner Technik voll genügt, so ständen seine Ausführungen wegen seiner speciellen Kenntnisse als die eines besonderen Gewährsmannes für Böhmen über denen Meitzens.

Ein weiteres Verdienst Lipperts liegt in der bereits besprochenen durchgreifenden Scheidung slavischer, kirchlicher und deutscher Principien. L. baut hauptsächlich unter Benutzung der antiquarischen Darstellung Jirečeks eine auf Principien begründete, entwicklungsgeschichtlich construirte Socialgeschichte Böhmens auf. Dass nicht alle Details Anklang finden können, ist nur zum Theil auf die angeführten technischen Mängel zurückzuführen. Eine Arbeit wie die Lipperts ist eine wissenschaftliche Nothwendigkeit und der erste grosse Wurf hat noch selten abschliessende Resultate geliefert. Man vergleiche doch nur etwa die Entwicklung von Eichhorns Rechtsgeschichte von der ersten zur fünften Ausgabe!

Endlich ist ein besonderer Vorzug des Buches die durchdringende Kenntniss aller Verhältnisse des Landes, welche dem Verfasser eignet. Das Werk enthält eine ganze Menge von Notizen über Detailfragen aus der böhmischen Socialgeschichte, die selbst bei scheinbar mangelhafter Begründung wegen ihres Autors selbst durchweg beachtenswerth sind. Leider wird auch dieser Vortheil durch ein Uebermafs allgemeiner Reflexionen und doctrinärer Theoreme verdeckt.

Es ist lebhaft zu wünschen, dass L. sein Werk weiter fortführt. Mit materiellen Mitteln müsste die deutschböhmische wissenschaftliche Gesellschaft aushelfen. Auch der Kreis der Leser wird grösser werden, wenn sich L. entschliesst, in der schlichten deutschen Muttersprache zu schreiben. Möge er doch mit einem lesbaren Buch unter unseren engeren Landsleuten den Werth der historischen Forschung gegen die von Partei wegen verbreitete „Aufklärung“ vertheidigen. Gerade Lippert wäre ganz besonders berufen, jenen Halbgelehrten das Handwerk zu legen, die in verdächtiger Kurzsichtigkeit in einem Pergament immer nur das Schafleder zu sehen vermögen.

Prag.

Hans Schreuer.